

Deutscher Verkehrsbund

Zentralorgan für die Interessen

der in privaten und öffentlichen Betrieben des Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbes beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger

Erscheint wöchentlich
Bezugspreis: Vierteljährlich 4,50 M. / Die Einzelnummer 40 Pfennige

Redaktion u. Exped. Berlin SW 11
Michaelkirchplatz 1. / Tel.: F 7,
Jannowitzbrücke 191. Redaktionschluss
8 Tage vor Erscheinen des Blattes

Nummer 48

Berlin, den 1. Dezember 1928

6. Jahrgang

Die Allgemeinheit geht es an.

Ehrfurcht vor Autorität hat uns bisher wenig befaßt. Wir bewahrten und pflegten jedoch die Ansicht, daß einer Regierung und der gesetzgebenden Körperschaft auch in der Republik schon aus Zweckmäßigkeitsgründen ein wenig Respekt gebühre. Wir fürchteten, unsere Opportunitätsehrfurcht vor der Autorität des Staates geht nunmehr in die Widen. Wie soll die Ehrfurcht standhalten, wenn die Werke und der Wille dieser Autorität von der Gnade oder Mißgunst irgendeines durchschnittlichen Gerechtigkeitssüßers, der gestern vielleicht noch Justizlehrer war, abhängig sind. Wenn „die Meinung“ eines Juristen ein Gesetzwerk umwerfen kann, dann fällt nicht nur der Mantel, nicht nur das Gesetz, dann geht der Herzog, dann geht die Autorität des Staates hinterher. Die Brandstifter um Reuß und Poensgen und ihre literarischen Helfershelfer, die den Brand im Nordwesten mit Benzin löschten (Sie drohen weitere 50 000 Mann auszusperren), geben sich krampfhaft Mühe, die deutsche Öffentlichkeit vom Kern der Dinge abzuziehen. Sie tun harmlos, als handle es sich wirklich nur um eine juristische Preisfrage. Leider ist der Staat auf diese Leimrute gebüßt: er stellt seine Autorität unter das Schwert verfallener Juristen, für die der Staat seit dem November 1918 kein Anspruch auf Autorität mehr hat.

Eine Rechtsfrage konnten die Unternehmer durchsetzen, ohne 230 000 Mann auf die Straße zu setzen. Sollte diese soziale Brutalität dem „juristischen“ Verlangen einen Nachdruck verleihen, dann dürfte der Staat seine Autorität stützen durch die Beschlagnahme der Werke. Dabei wäre der Staat im Rahmen seiner sozialen Verpflichtungen geblieben, während das Druckmittel der Angreifer alodial in härtestem Maße ist. Die „rote Fahne“ dünkt sich Wunder wie klug, wenn sie in ihren „sozialkritischen Analysen“ — unter solchen Hyperbeln versteckt sie die blödesten Gemeinplätze — nachweist, daß die Aussperrung ein Angriff auf die Arbeiter ist. Diese Weisheit hatten die Ausgesperrten bereits am ersten Tage erfaßt, ohne von den Weisheitsbrüsten Moskaus geleitet worden zu sein. Viel richtiger und schärfer haben wir Gewerkschaftler den Kern der Dinge getroffen, als wir die Aussperrung den Beginn des seit Jahren vorbereiteten Kampfes der Unternehmer gegen die Gewerkschaften und ihre Lohnpolitik nannten. Wir haben diesen Kampf in der Vorkriegszeit häufig genug mit wechselndem Glück durchgefochten — Schulter an Schulter mit einem Teil der sozialkritischen Analytiker von heute, während der größere Teil in Kriegervereinen usw. Wilhelm hochleben ließ und von den damaligen Reuß und Poensgen Subventionen bezog. Es ist heute beinahe ganz dasselbe Bild wie damals: nur zwei Dinge haben sich geändert. Die unorganisierten Beitragsrüdeberger wurden damals nicht, wie heute, „Revolutionäre“ genannt, sondern als Bleiklotz am Bein der Organisation bezeichnet, und zum zweiten hat sich zwischen den Todfeinden, zwischen Unternehmer und Gewerkschaften die Schlichtungsordnung geschoben.

In dieser Schlichtungsordnung proklamiert der Staat den Grundsatz, daß die Interessen der Allgemeinheit den Wünschen und Forderungen der beiden Todfeinde vorzuziehen.

Das Schlichtungswejen hat manche kurtose Anfechtung erlebt, und deshalb waren auch unsere Gegengründe nicht immer viel besser. Heute, wo es um Sein oder Nichtsein der Schlichtungsordnung geht, muß so scharf und spitz wie möglich gesagt werden, daß es damit um Sein oder Nichtsein des Sozial-

len, des Allgemeinwohles im Staat, und damit um den neuen Staat selbst, geht. Es geht um die Anerkennung des seit 1918 geltenden Staatsgrundsatzes, daß das Wohl der Allgemeinheit über den Ansprüchen jeder Klasse steht, die nur eine Minderheit der Allgemeinheit umfaßt. Dieser Staatsgrundsatz schließt die Verpflichtung ein, das Recht des Geringsten ebenso hoch zu achten und ebenso nachdrücklich zu schützen wie das Recht des Größten. Wer heute einen Wirtschaftskampf führen will nach der Art, wie er mit allen seinen schweren Folgen für zehntausende Unbeteiligte vor dem Kriege nicht selten war — wir nennen aus dem Stegreif den großen Hafenarbeiterstreik, Bergarbeiterstreik, Textilarbeiterstreik, Kämpfe in der Metallindustrie usw. —, der muß erst die Schlichtungsordnung zertrümmern, der muß auf ihren Trümmern, auf den Trümmern des Allgemeinwohles, sein Klasseninteresse als das wichtigste und heiligste Recht proklamieren.

Der Kampf im Nordwesten ist ein Rückfall in die Zeit kaiserlicher Barbarei, wo das Faustrecht des Stärkeren über den jeweilig Schwächeren und über das Recht des härtesten, aber hilflosen Dritten: über das Recht der Allgemeinheit, triumphierte.

Wir wollen, bei allen Nothelfern, keine soziale Friedensbuselei. Aber wir wollen bei Schiedssprüchen, die für verbindlich erklärt worden sind, keine Friedenspflicht für die Gewerkschaften, wenn den Unternehmern das Recht zusteht, ihren sadistischen Launen die Zügel schießen zu lassen und Millionen Menschen zu Entbehrungen ungewöhnlicher Art zu verurteilen. Die Republik untergräbt die Achtung und den Respekt, den sie bei den Republikanern genießt, wenn sie den Antirepublikanern gestattet, auf die Autorität republikanischer Regierungsmänner zu spucken. Erklärt der Staat, es liegt kein Allgemeininteresse vor — und unter der bürgerlichen Regierung ist das zum Schaden der Gewerkschaften sehr häufig gesagt worden —, dann sind wir bereit und gern bereit, den Kampf mit den Ausbeutern aufzunehmen. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Im Interesse der Allgemeinheit war der Schiedsspruch für die nordwestliche Gruppe für verbindlich erklärt. Jeder Angriff auf den Schiedsspruch war ein Schlag gegen das Allgemeinwohl und dessen berufenen und verpflichteten Schlichter, gegen den Staat. Wir wollen nicht wiederholen, was nach Meinung aller von Juristerei nicht infizierten Menschen nun die Pflicht des Staates gewesen wäre. Wir freuen uns aber, konstatieren zu können, daß im Prinzip diese Pflicht sowohl

*) Nur eine kleine Stichprobe:

„... So bleibt die Aussperrung nicht nur auf die Metallarbeiter beschränkt, sondern umfaßt eigentlich die gesamte Arbeiterkraft; denn durch die zahlreichen Feter-schichten ist das Einkommen der Bergarbeiter so herabgemindert worden, daß es oft mit Erwerbslosenunterstützung gleich zu liegen ist und kaum zur Deckung des Lebensmittelsbedarfes ausreicht. Und die Bürgerkraft bewahrt unter diesen Umständen natürlich die denkbar größte Zurückhaltung im Einkauf.“

So mußte sich die Aussperrung besonders stark in der Geschäftswelt auswirken, und es ist leicht verständlich, daß gerade der Textil-Einzelhandel am stärksten mit getroffen wurde. ... Es herrscht eine unheimliche Ruhe in den Geschäften, und die Umsätze schrumpfen auf ein kaum zuvor gefanntes Minimum zusammen. ... Die Aussperrung hat bis jetzt im Geschäftsleben großen Schaden angerichtet. Sicher ist jetzt schon, daß das Weihnachtsgeschäft einen schweren Schlag bekommen hat und der Einzelhandel auf Monate hinaus noch die Folgen spüren wird. ... Die Folgen dieser Aussperrung sind noch unübersehbar und nicht wieder gut zu machen.“
Der Konfektionär.

von der Regierung als auch von der Reichstagsmehrheit anerkannt worden ist.

Regierung und Reichstagsmehrheit — von der SPD. bis zur Volkspartei — haben beschlossen, die Ausgesperrten zu unterstützen.

Der Anwille über das Piratentum der Geldadprohen war so allgemein, daß sich die Deutschnationalen der Stimme enthielten. Nur die Kommunisten und die Halenkreuzler, der Schwamm von links und rechts, stimmten gegen die Unterstützungsaktion. Diese Aktion erhält den Charakter einer Kampfnahme gegen die Aussperrungswütigen vor allem dadurch, daß die Unterstützung ohne Bedürftigkeitsprüfung sowohl an Unorganisierte wie an Organisierte bis zum ersten Lohnzahlungstag gezahlt wird und nicht, wie sonst üblich, zurückerstattet werden braucht. Die Unternehmer haben ein „Recht“ zu toben. Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller beizt sich, den Reuß und Konsorten seine „volle Sympathie“ auszudrücken — die gönnen wir ihnen —, und sagt ebenfalls über „einseitige Parteinahme der Regierung“. Die Herren wollen es immer noch nicht wahr haben, daß der Staat vor zehn Jahren über die Rolle des Nachwächters (für den Gelb) hinausgewachsen ist. Um so notwendiger war es, es ihnen recht drastisch zu demonstrieren. Auch die Kommunisten toben, mit mehr Recht sogar als die Unternehmer. Ihre „Streikleitungen“ und „Kampfkomitees“, die sie aus Unorganisierten zusammensetzen, die aber meistens nicht so viel wert sind wie Papier, Tinte und Druckerwärze, die ihretwegen vergeudet werden, sind für den Kampf völlig bedeutungslos. Nachdem nun die Unterstützungen gezahlt werden, ziehen auch die Lodungen der dritten Säule der Moskauer Internationale, der sogenannten Internationalen Arbeiterhilfe, mit ihren Bettelstuppen (von den Bourgeois gespendet) nicht mehr besonders. Die berufsmäßigen Unternehmernechte sehen ihre agitatorische Felle rhein- und ruhrawärts schwimmen. Es wird sich Gelegenheit geben, auf die verruchte Agitation der KPD. zurückzukommen. Für heute:

Taschen zu, der 2. Borfigende der Roten Hilfe ist mit den gebettelten Geldern durchgebrannt.

Die größte Gefahr ist abgewendet: das Reich werden die Unorganisierten, die natürlich von den Organisationen — nicht einmal von Moskau — keine Unterstützung bekamen und auf die zuguterletzt die Unternehmer bei Wiederöffnung der Betriebe hofften. Sie werden heute vom Staat durchgefüttert. Das ist für eine Klasse, die schließlich ihr Recht immer nur im Kampf findet, eine mehr als unerquickliche Lösung. Sie weißt uns auf unsere Unterlassungssünden hin. Wer von uns darf zu sagen wagen: es bleibt mir nichts zu tun übrig? Nein, Kollegen — und wenn du deine Pflicht bis zum letzten getan hast, dann übersteigere sie und übertriff dich selber: Der nordwestdeutsche Kampf muß die Agitation zur Stärkung unserer Organisation einen mächtigen Aufschwung geben. Der Erfolg dieser Agitationsarbeit muß unsere Sentenz auf den Scharfmacher rechtfertigen: Er ist die Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.

Duldet keinen Unorganisierten neben euch!

Der Bundesbeitrag für die
49. Woche
(2. bis 8. Dezember 1928) ist fällig.

Geldbeschaffung zum Wohnungsbau.

Von Dr. Heinz Potthoff, München.

Wegen Geldmangel und Geldsteuerung ist die Finanzierung des Wohnungsbaues durch das Privatkapital, das vor dem Kriege fast allein besorgte, nicht möglich. Es bedarf der öffentlichen Mittel. Diese werden zum Teile aus allgemeinen Staats- oder Gemeindemitteln und aus Anleihen (namentlich ausländischen) beschafft. Die wichtigste Quelle aber ist die Mietzinssteuer, die kraft eines Rechtsgesetzes von den Ländern erhoben, teilweise den Gemeinden überlassen und in die gefällige Miete eingerechnet wird. Gegenüber dieser Steuer bestehen drei große Fragen, die für die gesamte Mieterschaft von außerordentlicher Bedeutung sind, und gar nicht oft genug und scharf genug betont werden können:

1. Der soziale Sinn und Zweck der Mietzinssteuer
ist, daß die Mieten in den alten Wohnungen, die wegen Wegfallens von fünf Sechsteln der früheren Hypothekenselbsthaltung der Wohnhäuser nur halb so hoch zu sein brauchen als vor dem Kriege, künstlich gesteigert werden, um Geld zu haben, mit dem neue Wohnungen gebaut und zwar billig gebaut werden können. Dieser Zweck der Erhöhung wird von der Mieterschaft anerkannt und niemand sträubt sich dagegen, in der alten Wohnung die Friedensmiete zu zahlen, damit die vielen Volksgenossen ohne Wohnung in Neubauten untergebracht werden können, zu erdvergünstigter Miete. Dieser Zweck kann sehr gut erreicht werden. Denn wenn die halbe Friedensmiete als Wohnungsbauabgabe erhoben wird, so fließen daraus jährlich etwa 2500 Millionen Mark, mit denen unter Zuhilfenahme der übrigen verfügbaren Mittel weit über 300 000 Wohnungen gebaut werden könnten. Und diese Wohnungen brauchen nicht mehr als die Friedensmiete zu kosten. Denn wenn das Reich die 2 1/2 Milliarden Zinsen, die ihm nichts als die Erziehung kosten, um 1 bis 2 Prozent Zinsen zur Verfügung stellte, so würde diese Verbilligung des Bauendes gegenüber der durchschnittlichen Hypothekenzinsvereinbarung mit 5 Prozent vor dem Kriege schon ausreichen, um die Steigerung der Baukosten durch Erhöhung der Stoffpreise und der Löhne auszugleichen. Da der Staat Mittel hat, um die unbedeutend hohen Kartellpreise mancher Baustoffe herunterzudrücken: da er den Bauzins durch geeignete Steuermaßnahmen billig machen kann; da wir gelernt haben, vorzichtvoller als vor 20 Jahren zu bauen; so können wir heute leicht Neubauten aufzuführen, in denen die Wohnungen nicht nur besser, sondern zugleich auch billiger als in der Vorkriegszeit wären.

Wenn wir dieses wunderwolle, soziale Ziel nicht erreichen, trotzdem wir es können, so trägt die Schuld daran ausschließlich die falsche Verwendung der Mietzinssteuer. Sie wird nämlich nicht nur, ja nicht einmal zum größeren Teile dem einzigen Zwecke zugeführt, der sie rechtfertigt dem Bau von Wohnungen; sondern zwei Drittel der Milliardenlumpen fließen in den allgemeinen Steuerhaushalt der Länder und Gemeinden. Die kommunale Steuer, an die sich in der Zeit des Wohlstandes kein Finanzminister herangetraut hätte, weil die gesamte Mieterschaft ihr gefällig hätte als unsozialen, unwirtschaftlichen Stümper; diese Steuer ist in der Zeit der Not eine Hauptstütze der öffentlichen Finanzen in Stadt und Staat. Und während das deutsche Volk leidet unter der Wohnungsnot, während die wunderbaren Reben über die Bedeutung des Familienlebens für die Volkswirtschaft und Volksgelundheit gehalten werden, machen die Finanzminister diese Not zu einer bewussten Einnahme und streichen fast hunderttausend Millionen von Millionen ein, die schlimmer als gefohlen sind. Denn wie sollte einmal ein englischer Minister? Man kann einen Menschen nicht nur mit einer Art tollkühnen, sondern auch mit einer schlechten Wohnung. Und in Deutschland gibt es hunderttausend Familien mit ungenügender Wohnung, gibt es hunderttausend Kinder, die kein Heim, kaum eine Unterkunft beschaffensten Maßes haben.

Dem gegenüber gibt es für die gesamte Mieterschaft nur eine Forderung: Der Milliardenbetrag der Mietzinssteuer muß vollständig und unverkürzt dem Wohnungsbau zugeführt werden! Dann kann die gefällige Miete in den Wohnungen auf 100 Prozent der Friedensmiete herabgesetzt werden, ohne daß die Hausbesitzer „erleidet“ werden. Und die Neubauten brauchen auch nicht teurer als im Frieden zu sein. Das ist das Mieterprogramm, das wir den Regierungen und den Parlamenten in die Ohren schreien müssen bis, was vor dem Gellen Anlaß bekommen und endlich tun, was sie längst aus Einsicht und Vaterlandsliebe hätten tun müssen.

Der Erfolg für den Ausfall an Staats- und Gemeindeeinnahmen ist da. Er ist von Bodenreformern, Gewerkschaften und Mietern lange und oft genug empfohlen worden: die Wertsteuer nach den Boden, wie sie in Anhalt durchgeführt und als ausgerechnet bewährt hat. Eine Steuer von reinen Monopolverwerten der Herrschaft über die Fläche. Eine Steuer, die alles von Menschen getriebene (insbesonders die Häuser) frei läßt und durch Wegnahme eines Teiles der Grundrente den Sozialisationswert des Bodens vermindert, also den Boden billig macht. Billiger Bauzins aber ist eine der wichtigsten Erleichterungen für Bauen und Siedeln.

2. Damit erstet sich die Frage nach der Zukunft der Mietzinssteuer.

Die Hausbesitzer erklären sie für eine ungerechte Sonderbesteuerung der Häuser und verlangen die Besteuerung. Dabei übersehen sie nur, daß gegenwärtig kein Hausbesitzer auch nur einen Pfennig dazu bezahlt, weil ja die Steuer in die gefällige Miete eingerechnet, also vom Mieter getragen wird; daß aber viele Hausbesitzer erhebliche Gewinne beim Einkassieren machen, weil infolge falscher Berechnungsmethoden sie nicht alles, was sie von den Mietern einnehmen, an den Staat abgeben

zen brauchen. Genaue Berechnungen in einer Reihe von preussischen Städten haben ergeben, daß im ganzen mehrere hundert Millionen Mark jährlich aus der Mietzinssteuer nicht in die Staatskasse kommen, sondern bei den Hausbesitzern hängen bleiben.

Die vorige Reichsregierung ist den Wünschen soweit entgegengekommen, daß sie die Umwandlung in eine Gebäudeversicherungsvorgeschlagene hat, die nach 5 Jahren zur Hälfte und nach 10 Jahren ganz aufgehoben werden soll. Wenn bis dahin die Mietpreisbildung freigegeben wird und nicht ein sehr großes Ueberangebot an kleinen Wohnungen besteht, so würde das ein Milliardengeschäft an die Hausbesitzer bedeuten. Sie würden die gleiche oder eine höhere Miete wie vor dem Kriege erhalten und bräuchten nur noch ein Viertel oder ein Sechstel der Hypotheken zu verzinsen, die früher zwei Drittel des Mieteinganges verzinslang.

Davon kann natürlich keine Rede sein. Vom Mieterstandpunkte brauchen wir uns noch keine Sorge über die Verwendung des Geldes zu machen. Denn es wird sicher noch ein Jahrzehnt dauern, bis der Art. 155 der Reichsverfassung erfüllt ist, der allen deutschen Familien eine angemessene Wohnung verspricht. Und auch, wenn eine Wohnungsnot nicht mehr besteht, ist die Verwendung von öffentlichen Geldern zur Verbilligung des wichtigsten Massenbedürfnisses sehr am Platze. Außerdem wird immer ein Ausgleich zwischen den Mietpreisen in alten und neuen Wohnungen notwendig sein. Denn beide müssen natürlich den gleichen Preis haben. Und es geht natürlich nicht an, daß die Mieten auf das Dreifache des nötigen Mietpreises getrieben werden, damit sie den Mieten in Neubauten entsprechen, die ohne öffentliche Finanzhilfe gebaut sind. Also es wird zum mindesten noch lange Zeit richtig sein, die Miete in den Wohnungen (die nur 50 Prozent der Friedensmiete zu sein braucht) durch kaalische Abgaben zu steigern. Und so lange das geschieht, muß das daraus gewonnene Geld zur Erleichterung von Neubauten verwendet werden, wenn wir uns nicht den schwersten Vorwürfen aussetzen wollen.

3. Wer die Finanzierung der Bautätigkeit aus dem Ertrage der Mietzinssteuer (Wohnungsbauabgabe) ablehnt, muß andere Quellen angeben.

Denn ohne billige öffentliche Kapitalien läßt sich auf absehbare Zeit nicht bauen. Demgemäß tauchen immer wieder von interessierter Seite neue Vorschläge auf. Und es lohnt, gelegentlich einen etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Im Hannoverschen Kurier vom 29. Juli 1928, Nr. 352/88, hat S. Richardi vorzuschlagen, die Hauszinssteuer zu heftigen und statt dessen von allen Einkommenssteuerpflichtigen Zuschläge zur Einkommenssteuer und Lohnsteuer als Darlehen zu erheben. Begründet wird das einerseits damit, daß die Hauszinssteuer eine ungerechte Sonderbelastung des Hausbesitzes sei (was wir schon als falsch nachgewiesen haben); andererseits damit, daß es besser sei, wenn die zur Kaufmanzerung erforderlichen Mittel nicht dauernd der Wirkkraft entzogen würden.

Leider sagt Richardi nicht, wie hoch die gefällige Miete sein soll, wenn die 60 Prozent Steuer wegfallen, die gegenwärtig durchschnittlich darin stecken. Offenbar wünscht er keine Herabsetzung der gefälligen Miete auf 60 oder gar 50 Prozent, was es dann angemessen wäre, sondern will die heutigen 120 Prozent der Friedensmiete (mindestens) bestehen lassen, bis (möglichst bald) die ganze Zwangswirtschaft wegfällt und zunächst die Not an Kleinwohnungen erlaubt, die Mieten auf das Doppelte der Friedensmiete zu steigern. Das wäre allerdings ein atzendes Geschäft für den Hausbesitzer, wenn nicht nur der volle Wert des Bauplatzes und des Hauses wieder hergestellt würde, sondern dem Vermieter auch die Friedensmieten für die nicht wieder ausgereicherten Schulden zufließen! Davon kann gar keine Rede sein. Man wundert sich nur über die Naivität, mit der Interessenten solche Vorschläge in die Öffentlichkeit bringen.

Auch der Gedanke, Darlehen zu Bauzwecken in der Form von Steuern zu erheben, ist ganz abwegig. Es wird dabei übersehen, daß der größte Teil der Einkommenssteuer aus dem Lohnabzuge fließt; daß es sich hier meist um sehr geringe Beträge handelt, und daß es eine unendliche Mühe kosten würde, diese kleinen Beträge als Darlehen zu verwalten und später wieder zurückzahlen. Richardi rechnet, daß zwei Fünftel der gegenwärtigen Einkommenssteuer genügen, damit in 10 Jahren die Wohnungsnot beseitigt wäre. Nun denke man sich, nach zehn Jahren sollten die Millionen Arbeiter, Angestellten und Beamten alle die kleinen Beträge zurückverlangen, die ihnen im Laufe der Jahre an den verschiedensten Orten, von den verschiedensten Arbeitgebern als Steuer einbehalten sind. Praktisch ist das undurchführbar.

Eine andere Frage wird dadurch aufgeworfen. Die Milliarden aus der Hauszinssteuer werden ebenso wie die Anleihenmittel der Länder und Gemeinden nicht mehr, wie zuerst als sogenannter „verlorener Bauaufwand“ gesehen, sondern sie werden als billiges Darlehen gegeben. Sie fließen also an den Ausgeber zurück. Und wenn die Bautätigkeit unseren Forderungen entsprechend gesteigert wird, so muß einmal der Zeitpunkt kommen, wo mehr zurückfließt als ausgegeben wird, oder wo die neuen Milliarden nicht mehr benötigt werden. Hier müssen die Mieter rechtzeitig auf dem Posten sein, damit die Restsummen, die sie allein aufgebracht haben, nicht zu unsozialen Zwecken oder gar zu ihrem Schaden verwendet werden.

Bist du schon Mitglied der Rentka?

Wenn nicht, so melde dich heute noch an.

Jeder verlorene Tag bringt dir im Alter Schaden.

Sorge rechtzeitig für deinen Lebensabend.

Nochmals: Politik im Rundfunk.

Ein notwendiges Nachwort.

Also es wird tatsächlich ernst mit der Politik im Rundfunk. Am 13. November hat der Reichsinnenminister Seering im Haushaltsauschuß des Reichstages erklärt: „Ich möchte bemerken, daß ich mit dem Reichspostminister eine politische Funktion vereinbart habe, die künftig allen Parteien — ohne Angriffe auf die anderen Parteien — zur Verfügung stehen wird.“

Soweit so gut! Ich nahm in der letzten Nummer des „Verkehrsbandes“ die Gelegenheit, zu schreiben, daß es eine unumgängliche Notwendigkeit sei, in Zukunft auch politische Fragen im Rundfunk offen zu erörtern, um so den Rundfunk von der bisherigen Schein-Überparteilichkeit zu befreien. Die deutsche Arbeiterkraft wird sich freuen, wenn nunmehr endlich ihre Wünsche befreit und Vorträge mit politischer Tendenz im Rundfunk zugelassen werden.

Vorläufig wissen wir allerdings nichts Genaues, wie sich die zuständigen Behörden, wie sich insbesondere der Reichspostminister und der Reichs Rundfunkkommissar die Ausgestaltung der sogenannten „politischen Funktion“ vorstellen. Aber wenn wir aufmerken auf das, was bisher in die Öffentlichkeit gedrückt ist, so steigen gewisse Zweifel in uns auf, daß die Politik doch wesentlich anders in den Rundfunk eingeführt wird, als die organisierte Arbeiterkraft es sich gedacht hat.

Vorläufig wissen wir allerdings nichts Genaues, wie sich die zuständigen Behörden, wie sich insbesondere der Reichspostminister und der Reichs Rundfunkkommissar die Ausgestaltung der sogenannten „politischen Funktion“ vorstellen. Aber wenn wir aufmerken auf das, was bisher in die Öffentlichkeit gedrückt ist, so steigen gewisse Zweifel in uns auf, daß die Politik doch wesentlich anders in den Rundfunk eingeführt wird, als die organisierte Arbeiterkraft es sich gedacht hat.

Man beachte den Ausdruck in Seering's Ankündigung „ohne Angriffe auf die anderen Parteien!“ Und damit vergleiche man aus der in der letzten Nummer angeführten Rede Dr. Brebows den Satz, es müsse möglich sein, „auch im Rundfunk die großen aktuellen Zeitfragen rein sachlich zu besprechen!“ Ich habe absichtlich in meinem Aufsatz so getan, als hätte ich das „rein sachlich“ überlesen. Ich habe jedoch geschrieben: „Das soziale Leben ist voller Spannungen, voller Wünsche, voller Willen, voller Kämpfe. Es ist unaufhaltsam in höchstem Maße. Und so soll es sich im Rundfunk widerspiegeln.“ Das sollte eine Warnung sein, nicht doch noch die kommenden „politischen Funktionen“ zu „verschleiern“, zu verschummeln, zu verpießbürgern.

Es scheint dringender notwendig zu sein, diese Warnung nochmals zu unterstreichen. Politik ist eine dauernde Auseinandersetzung zwischen Menschen, die verschiedener Meinung sind, die verschiedene Ziele haben. Warum soll in den politischen Rundfunkreden das Kämpferische ausgegremt werden? Warum sollen wir uns im Rundfunk wie politische Kinder behandeln lassen, wo wir uns jederzeit Zeitungen kaufen können, die zeigen, daß Politik Polemik und Kampf ist?

Politik im Rundfunk, das stelle ich mir folgendermaßen vor:

1. Übertragung von Sitzungen des Reichstages und der Landtage, wenn in den Parlamenten besonders wichtige Angelegenheiten zur Debatte stehen;
2. Einrichtung von Diskussionsstunden, in denen sich die Vertreter der verschiedenen Parteien über ein bestimmtes Thema auseinandersetzen;
3. Politische Vortragsstunden, die den einzelnen Parteien im Verhältnis zu ihrer Fraktionsstärke im Reichstage zugeteilt werden und in denen sie sich, ganz wie es ihnen beliebt, über die aktuellen politischen Fragen aussprechen können.

Das und nichts anderes, heißt meines Erachtens Politik im Rundfunk. Den Vorteil einer solchen freien und öffentlichen Debatte der Parteien sehe ich darin, daß viele Arbeiter, die sich bisher von Hugenberg-Rednern und Hugenberg-Schreibern das Hirn haben verkleistern lassen, den wahren Charakter der freien Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Sozialdemokratie erkennen und daraus für sich die politischen Konsequenzen ziehen können. Mir ist dabei nicht hange um die sozialistische Sache. Denn wir haben die stärksten Argumente, wir kennen den besten Weg und wir verfolgen die höchsten Ziele. Dr. J. Seering.

Die Republik und die Beamten.

Werbende Republik.

Ein Appell an die politischen Parteien, Regierungen und Beamten.

Bis in die letzten Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges war Gemeingut der weitesten Kreise der Beamten die Auffassung, daß der Politisierung der Beamtenschaft entgegengearbeitet werden müsse. Die Anerkennung dieser oft mißverstandenen Parole hat dem Beamtentum unendlich geschadet, hat die Ueberlieferung über Gebühr lange erhalten, so daß auch noch in der Republik von einem Kampf um die Politisierung der Beamten gesprochen werden muß.

Immer noch glaubt ein Teil der Beamtenschaft an die Möglichkeit, eigene Forderungen ohne politischen Einschlag vertreten zu können. Daß dabei der Begriff „politisch“ absichtlich oder aus Mangel an Kenntnis der Zusammenhänge mit dem engeren Begriff „partei-politisch“ vertauscht wird, sei nur nebenbei erwähnt. Selbst die Tatsache, daß mit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 eine grundlegende Abkehr von dem obrigkeitlichen System vollzogen worden ist, hat nicht vollkommen mit dem Bestreben gewisser Beamten-schichten, die alte Machtposition zurückzuerobern, anstatt den Ausbau der neuen als Kernprobleme zu behandeln, aufräumen können. Wenn man aber die staatspolitische Bedeutung des Beamten in Rechnung stellt, dann trifft der Vorwurf der Verhinderung der Republik mindestens jenen Teil der Beamtenschaft, der, allzu konservativ in seiner Grundauffassung, alles tut, um den alten staatsbehaltenden Kräften neuen Lebensatem einzuhauhen. Weit über die Verwaltungsbürokratie hinaus bis hinein in die unteren Gruppen ist der Kampf für die Entpolitisierung entbrannt. Nur die Form des Kampfes hat sich geändert. Die Verteidiger des alten Systems unterstellen, daß in der Republik nur republikanisch gesinnte Beamte aus der parteipolitischen Linie berufen würden. Eine merkwürdige Unterstellung insofern, als doch jedem denkenden Menschen die Einstellung republikanisch gesinnter Beamten in der Republik eine Selbstverständlichkeit sein müßte. Daneben aber sei die Frage gestattet: Wie war es denn im obrigkeitlichen Staat? Bestand damals überhaupt die Möglichkeit, anders als monarchisch orientierte Anwärter in den Beamtenberuf zu überführen? Nicht nur jede offen zur Schau getragene republikanische Einstellung hätte die Träger dieser Auffassung in der Verwaltung unmöglich gemacht, sondern schon liberale Gesinnung ließ sie verdächtig erscheinen und schaltete sie meistens von der Ochsantour des Aufstiegs aus. Wer heute den Mut findet, für ein der-

artiges System zu werben, darf sich nicht wundern, wenn seine Kritik am neuen System nicht ernst genommen wird.

Das alte System konnte am wenigsten bei den Beamtenmassen werbende Kraft entfalten. Nirgendwo gab es offene Tore, weder für den Aufstiege der Tüchtigen noch für die geistige Hebung der Beamten als Berufsschicht. Ausnahmen bestätigten auch hier die Regel.

Wer aus der politischen Entwicklung des letzten Jahrzehnts objektive Folgerungen für die Beamten zieht, muß der Republik werbende Kraft zubilligen. Zwar sind auf dem Gebiete des Beamtenrechts die meisten in der Reichsverfassung enthaltenen Verheißungen (Beamtenvertretung, einheitliches Beamtenrecht u. a. m.) bisher unerfüllt geblieben, die Beamtenbesoldung ist sogar mit der Reform von 1927 rückwärts revidiert worden (z. B. gesteigerte Klassenschichtung durch Erhöhung der Gruppenziffer) im ganzen aber wird niemand behaupten können, daß für die Beamten die Atmosphäre in der Republik noch die gleiche sei wie im Obrigkeitsstaat. Wäre es nicht verwunderlich, wenn die neuen politischen Freiheiten, die ganz allgemein der Staatsbürger durch die Entwicklung Deutschlands zur Republik gewonnen hat, nicht auch Wandlungen in der beamtenpolitischen Linie erzeugt hätten? Wenn aber diese Tatsache festgestellt werden muß, dann darf gerade von den Beamten nicht immer wieder außer acht gelassen werden, daß sie selber an erster Stelle dazu berufen sind, den Boden für die freiheitliche Gestaltung der Beamtenverhältnisse vorzubereiten, indem sie Parliamentsmehrheiten schaffen helfen, von denen sie die programmatische Vertretung ihrer berufspolitischen Forderungen erwarten dürfen.

Allerdings kann eine aus Linkswahlen hervor-gelungene Regierung noch nicht den Himmel auf Erden schaffen. Zunächst muß einmal eine Personalpolitik getrieben werden, deren Ergebnis die Umgestaltung der Verwaltungen und Staatsbetriebe im Sinne demokratisch-republikanischen Geistes sein müßte. Nach den Maiwahlen dieses Jahres schrieb der preußische Innenminister u. a. zu dieser Frage: „Nicht allein auf die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften, ja, nicht einmal so sehr auf die Zusammensetzung einer demokratisch-republikanischen Regierung, sondern auf die wirkliche Macht-

ausübung, auf die Verwaltung und ihre Durchdringung mit republikanisch-demokratischem Geiste durch republikanisch und sozial eingestellte Männer kommt es wesentlich an.“ Hier ist der Kern des Problems. Das wird auch von den Beamten gefühlsmäßig erfaßt. Sie wissen, daß die jetzt antretende Koalitionsregierung mit ihrem Einschlag nach links unmöglich die Personalpolitik des Bürgerblocks unbeschadet weiterführen kann. Und aus dieser Erkenntnis leuchtet ein wenn auch nur schmaler Silberstreifen in den Alltag des Beamten hinein, der sich letzten Endes als Bejahung der Republik auswirken muß — vorausgesetzt, daß er nicht infolge schon erlebter Politik des Zauderns zum Verlöschen gebracht wird. Daraus würde sich nicht nur eine Herabsetzung des parlamentarischen Systems ergeben, sondern auch Republik würde an Werbekraft verlieren.

Alle Parteien der Koalitionsregierung haben darauf zu achten, daß die Beamten in der Personalpolitik vor neuen Enttäuschungen bewahrt bleiben, ganz besonders aber die größte Partei des Reichstages, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Ihre höchste Instanz, der Parteitag, hat im Mai 1927 in Kiel zu dem Referat des jetzigen Finanzministers Dr. Hilferding „Die Aufgaben der Sozialdemokratie in der Republik“ eine Entschließung angenommen, deren zweiter Teil folgenden Wortlaut hat:

„Der Kampf um die Eroberung der Staatsmacht macht die Erringung und Behauptung möglichst zahlreicher Machtpositionen in Gemeinde, Staat und Reich notwendig. Allein durch die aktive Betätigung in der Verwaltung kann die notwendige Republikanisierung und Demokratisierung der Verwaltung erreicht werden.“

Eine Partei, die in so klarer Formulierung ihre Aufgaben kennzeichnet, kann nicht am Ende einer Legislaturperiode, in der sie führend war, mit leeren Händen dastehen. Sie muß die Umgestaltung der obrigkeitlichen Bürokratie auf Grund eines wohlfundierten Planes und unbeirrt durch das Drängen politischer Geschäftemacher und gutgläubiger Phantasten in Angriff nehmen. Die Auswirkungen ihrer Aktivität auf dem Gebiete der Personalpolitik reichen über das parteipolitische Interesse weit hinaus. Sie stärkt die Werbekraft der Republik in einem Maße, das auf anderen Gebieten kaum erreichbar ist. Aber, was mehr ist, in dieser Praxis kommt ein Appell an die Beamten zum Ausdruck, der republikanische Praxis zur Folge haben muß. Auch die Liebe zur Republik läßt sich nicht erzwingen — entweder ist sie Echo eines ehrlich gemeinten Liebeswerbens oder sie ist bestenfalls Strohfleur.

Albert Falkenberg,

Vors. d. Allg. Deutschen Beamtenbundes.

Schafft ein neues Beamtenrecht.

Das Versprechen der Verfassung.

Als im Jahre 1919 die Weimarer Verfassung verabschiedet wurde, sahen die Beamten in dem Inhalt der sogenannten Beamtenartikel dieser Verfassung eine Gewähr dafür, daß das Beamtenrecht in der Republik nunmehr wenigstens durch Erfüllung der dringenden Forderungen, die die Beamtenschaft schon jahre- bzw. jahrzehntelang erhoben hatte, verbessert würde. Hierher gehört z. B. die Vorschrift des Art. 129, wonach gegen jedes dienstliche Straferkenntnis ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein muß; ferner die Bestimmung des Art. 130 über Schaffung gesetzlicher Beamtenvertretungen. Aber auch Vorschriften wie die über die lebenslängliche Anstellung, über die Schaffung eines Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche u. a. m. sollten, so glaubten wenigstens die Beamten, eine Verbesserung der bestehenden Rechtslage herbeiführen. Die Gerichte haben sich bisher stets auf den Standpunkt gestellt, daß alle diese Verfassungsbestimmungen, soweit sie von den Vorschriften des geltenden Beamtenrechts abweichen, noch nicht unmittelbar geltendes Recht für die Beamten schaffen, sondern lediglich eine Anweisung an den Gesetzgeber darstellen, die bestehenden Gesetze entsprechend jenen Verfassungsbestimmungen abzuändern. Der Gesetzgeber hat jedoch, wie wir wissen, noch auf keinem der hier in Rede stehenden Gebiete eine solche Aenderung des bestehenden Beamtenrechts vorgenommen. So haben wir heute noch den Zustand, daß trotz der neuen Verfassung die Beamten z. B. kein geordnetes Beschwerdeverfahren im nichtförmlichen Disziplinarprozeß sowie überhaupt keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle einer ungerechtfertigten Verurteilung haben. Selbst wo es sich also um derartige elementare Grundsätze der rechtsstaatlichen Auffassungen handelt, bestehen heute im zehnten Jahre der Republik für die Beamten noch Zustände, wie sie im allgemeinen Recht längst überholt sind.

Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich die unmittelbare Notwendigkeit, endlich durch Reform des Beamtenrechts jene Vorschriften der Verfassung zu verwirklichen. Es ist einfach nicht länger erträglich, daß man diese mehr als selbstverständlichen Verbesserungen den Beamten länger versagt.

Veraltet und reformbedürftig.

Mit der Erfüllung dieser Forderung jedoch kann es keineswegs sein Bewenden haben. Das geltende Beamtenrecht ist darüber hinaus auch

in vielen anderen Punkten, die von der Verfassung nicht berührt werden, längst veraltet und reformbedürftig. Das Reichsbeamtenrecht z. B. stammt aus dem Jahre 1873. Es fußt seinerseits auf dem preußischen Beamtenrecht. Soweit die Disziplinarbestimmungen in Frage kommen, hat es also seine Grundlage in dem preußischen Disziplinarrecht für die nichtrichtlichen Beamten aus dem Jahre 1852, während der wesentliche Teil der übrigen Bestimmungen, besonders der über die Rechte und Pflichten der Beamten, auf das Preußische Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 zurückgeht. Es gibt allerdings Personen, die der Auffassung sind, daß diese Grundlagen auch heute noch völlig ausreichend sind. So schreibt z. B. der Reichsgerichtspräsident Simons in der Einleitung zu seiner Veröffentlichung der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes, „daß ungeachtet der Staatsumwälzung die Grundsätze über die Rechtsstellung und die Dienstpflicht der deutschen Beamten die gleichen geblieben sind“ und „daß gerade das Festhalten an einer bewährten Tradition der Vorzug jeder Beamtenschaft, ganz besonders der Beamtenschaft eines republikanischen und parlamentarischen Staatswesens ist“. Wer solchen Auffassungen huldigt, braucht keine grundsätzliche Reform des Beamtenrechts zu verlangen. Für den genügt es, wenn das geltende Beamtenrecht im Sinne der neuen Verfassungsvorschriften ergänzt bzw. geändert, im übrigen jedoch alles beim alten gelassen wird.

Diener der Gesamtheit.

Daß wir dieser Meinung nicht sein können, ergibt sich von selbst. Die „Rechtsstellung“ des Beamten könnte nur dann die gleiche bleiben, wenn auch seine allgemeine Stellung im Staate, seine Funktion, die gleiche geblieben wäre. Daß dies nicht der Fall ist, bedarf wohl kaum noch eines Beweises. In der Reichsverfassung steht der oft zitierte Satz, daß die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sind. Wenn man in diesen Worten etwas anderes als einen Gemeinplatz sehen will, so kann er doch wohl nur die Anerkennung der Tatsache darstellen, daß sich in der Funktion der Beamten gegenüber früher grundsätzlich etwas gewandelt hat. Man braucht gar nicht auf die Zeiten des absolutistischen Staates zurückzugehen, wo die Beamten tatsächlich und formell lediglich Diener des Monarchen waren, sondern auch ein Blick auf die Zeiten vor dem Kriege zeigt den grundsätzlichen Unterschied gegenüber jenem Gedanken der neuen Verfassung. Wenn schon die Beamten damals vielleicht nicht mehr in so ausgesprochenem Maße als Diener des Monarchen angesehen wurden, so wurden sie doch jedenfalls als

Funktionäre der herrschenden, sogenannten staatsbehaltenden Parteien und der hinter ihnen stehenden Volksschichten angesehen und behandelt. Selbst der extremsten politischen Rechten wird es heute nicht mehr einfallen, der Beamtenschaft eine solche Rolle zuzuwiesen. Und wenn dem so ist, wenn sich die Stellung der Beamten im Staate und damit ihre Funktion tatsächlich gewandelt hat, so wird man wohl nicht umhin können, hieraus auch die Forderungen zu ziehen. Tatsächlich ergeben sich aus diesem Wandel auch die Hauptmotive für die Neugestaltung des Beamtenrechts, wie wir sie fordern.

Demokratie im Beamtenrecht.

Der demokratische Staat, der Staat, in dem alle staatliche Autorität und Gewalt vom Volke erst geschaffen wird, beruht in seinem Dasein und in seinen Lebensäußerungen auf dem Gedanken des freiwilligen Sichverpflichtens aller Staatsbürger gegenüber der Allgemeinheit. Demokratie bedeutet in diesem Sinne zunächst weniger vermehrte Rechte als vermehrte Pflichten. Die Beamtenschaft kann unmöglich mehr als eine zum Zwecke der Beherrschung der politisch machtlosen Schichten des Volkes privilegierte Kaste angesehen werden. Im Gegenteil muß auch die Beamtenschaft gerade insoweit, als sie ihre Funktion des Dienstes an der Gesamtheit soll erfüllen können, sich durchaus als Glied dieser Gesamtheit fühlen. Staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Beamtenschaft und enge Verbindung des Beamtenkörpers mit dem Volke sind hierfür Voraussetzung. Es kommt hinzu, daß der heutige Staat auch im Hinblick auf seine Zwecke sich vor zum Teil neuen Aufgaben sieht. Der soziale Volksstaat, wie man ihn so häufig bezeichnet, hat u. a. vor allem die Aufgabe, Wohlfahrtsstaat zu sein. Die praktischen Aufgaben, die ihm hieraus erwachsen, fallen in ihrer Durchführung wiederum zuerst den Beamten zu.

Auch auf den Gebieten der Wirtschaft, Technik und des Verkehrs hat sich für die Staatsverwaltung und -betriebe viel geändert. Die neuartigen Anforderungen, denen sich hier der Staat gegenüber sieht, sind ebenfalls wieder gleichzeitig Anforderungen an die Beamtenschaft. Alle diese Umstände bedingen eine geistige Umstellung des Beamtentums. Es kann den ihm gestellten Aufgaben nur gerecht werden, wenn es Anschluß gewinnt an die Kräfte, mit denen die dem neuen Staat gestellten Aufgaben allein gelöst werden.

Daß dieses Erfordernis auch seine Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Beamtenrechts haben muß, kann wohl kaum bezweifelt werden. In erster Linie ist es darin zu sehen, daß der Gedanke der Demokratie auch im Beamtenrecht Eingang finden muß. Dies wird auf verschiedenen Wegen zu erreichen

sein, z. B. durch Anerkennung der Stellung der Beamten-Verkehrswirtschaften, durch Schaffung von Beamtenvertretungen u. a. m.

Mehr Schutz dem Beamten.

Aber auch die persönliche Stellung des einzelnen Beamten im Betrieb der staatlichen Verwaltung hat sich in vieler Hinsicht geändert seit den Zeiten, in denen die Grundlagen des heutigen Beamtenrechts geschaffen worden sind. Nicht nur, daß der moderne Staat sich auf vielen Gebieten der Wirtschaft und des Verkehrs, der Technik usw. selbst bestätigt, ein Umstand, der naturgemäß auf die geistige Haltung der dort beschäftigten Beamten nicht ohne Einfluß bleiben konnte: Auch die staatlichen Verwaltungen nähern sich in ihrer inneren Organisation immer mehr dem modernen Großbetrieb. Die psychologischen Wirkungen auf den als kleines Rädchen in einen solchen Riesenorganismus Eingegliederten sind Verstärkung des Abhängigkeitsgefühls und Beeinträchtigung der inneren menschlichen Freiheit. Diese Wirkungen verlangen ihr Gegengewicht, wenn sie auf die Dauer nicht zu Schädigungen führen sollen. Der in einen solchen Großbetrieb eingepasste Beamte ist in vieler Hinsicht sozial und menschlich genau so schutzbedürftig wie der Angestellte und Arbeiter in der Industriewirtschaft. Der Gedanke der Mitwirkung an der Gestaltung seiner persönlichen Geschichte, dessen Verwirklichung man vielfach als ausreichendes Gegengewicht hierfür ansieht, und von dem man geglaubt hat, daß er genüge, um jene Einengungen der freien menschlichen Sphäre zu kompensieren, erweist sich hier doch nicht als völlig hinlänglich. Wir brauchen für die Beamten als weiteren Faktor das, was die Sozialpolitik bei den übrigen Arbeitnehmern dar-

stellt, d. h. wir brauchen eine soziale Rechtsgestaltung für das Beamtenverhältnis. Erhöhte Sicherheit seiner Rechtsstellung und seiner Rechte aus dem Dienstverhältnis (ausreichender Schutz der wohlverworbenen Rechte; erhöhte Fürsorge für Krankheit und Unfälle; Schutz bei Entlassung usw.), erhöhter Schutz der Arbeitskraft auch des Beamten (gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs) sind Forderungen, deren Berechtigung selbstverständlich ist und nicht mehr bewiesen zu werden braucht.

Fort mit dem alten Zopf.

Mit einem Beamtenrecht, das auf der Basis der Grundauffassungen steht, in denen die heutigen Beamten gesetzte leben, kann man diesen Bedürfnissen nicht gerecht werden. Die Verwirklichung aller dieser Forderungen bedingt vielmehr die Anerkennung der Tatsache, daß das Beamtenverhältnis im neuen Staat ein anderes geworden ist, und daß daher auch die gesetzliche Regelung der mit dem Beamtenverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten nicht mehr auf dem Boden der alten Auffassungen durchführbar ist.

Staatspolitische Notwendigkeit und berechtigtes Bedürfnis der Beamten nach erhöhter Sicherung ihrer Rechte als Arbeitnehmer sind also die heidenden Motive, aus denen sich der Zwang zur Schaffung eines umfassenden neuen Beamtenrechts ergibt. Aus der Praxis der vergangenen zehn Jahre kann man nicht entnehmen, daß sich Regierungen und Parlamente über diese Tatsache hinreichend klar geworden sind. Die Beamtenschaft verlangt aber, und doch wohl mit Recht, daß dies jetzt endlich einmal anders wird, und daß die gesamten in erster Linie in Frage kommenden Stellen diesem Problem mehr Beachtung schenken wie bisher.

Dr. Hans Völter.

Das Berufsbeamtentum.

Die Zahl der Gegner des Berufsbeamtentums ist nicht gering. Sie sind in allen Bevölkerungskreisen vorhanden und unterscheiden sich nur durch die Motive, die zu dieser Feindschaft führen.

Das Unternehmertum ist gegen die Beamten feindlich eingestellt, weil diese Berufsschicht nicht im gleichen Maße dem Spiel der freien Kräfte ausgesetzt werden kann, wie das Gros der Arbeiter und Angestellten. Sie wollen, daß auch die Beamten dem gleichen Ausbeutungsprinzip unterworfen werden, das in der kapitalistischen Profitwirtschaft Anwendung findet. Ein Beamtentum, das nicht mehr politisch für reaktionäre Zwecke mißbraucht wird, ist nach ihrer Auffassung überlebensfähig.

Weite Kreise indifferenter Arbeiter und Angestellten sehen leider im Beamtentum den Klassengegner, der sowohl politisch wie auch wirtschaftlich gegen sie eingestellt ist.

Das Berufsbeamtentum hat also, um es offen auszusprechen, wenig Freunde. Diese Tatsache festzustellen, ist notwendig, aber ebenso notwendig ist zu untersuchen, inwieweit diese Feindschaft berechtigt ist.

Die Bezeichnung Berufsbeamtentum ist erst neueren Datums. Sie ist entstanden, um nachzuweisen, daß die Beibehaltung eines Beamtentums als Berufsschicht ebenso notwendig ist wie der Beruf des Arbeiters und Angestellten. Die deutsche Republik kann keine bezopften Bürokraten und kein in seinen Anschauungen rückständiges Beamtentum gebrauchen. Deshalb sollte der Kampf, den viele Arbeiter und Angestellten führen wollen, nicht gegen das Berufsbeamtentum als solches, sondern gegen die reaktionären Strömungen innerhalb der Beamtenschaft geführt werden.

Arbeiter und Angestellte müßten darüber nachdenken, aus welchen Gründen die sogenannten Wirtschaftsführer sich gegen das Berufsbeamtentum wenden. Diese Vertreter der kapitalistischen Wirtschaftsordnung reden heute schon von einer „Verbeamtung“ der Arbeiter und Angestellten. Sie stellen mit Bedauern fest, daß sich die Unterschiedsmerkmale zwischen Beamten, Arbeitern und Angestellten immer mehr verwischen, je weiter der Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung fortschreitet.

Ihr Kampf richtet sich also ohne Unterschied gegen die gesetzlichen Existenzsicherungen aller drei Arbeitnehmerschichten. Was unterscheidet in erster Linie den Beamten vom Arbeiter und Angestellten? Die Berufsausübung ist in vielen Fällen, insbesondere in den großen Verkehrsbetrieben die gleiche wie bei den Arbeitern und Angestellten. Z. B. bei der Deutschen Reichspost arbeiten Arbeiter, Angestellte und Beamte sehr oft im gleichen Arbeitsgang. Dagegen sind unkündbare Anstellung, Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen und die Pensionsberechtigung die hauptsächlichsten Unterschiedsmerkmale zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten.

Dr. Friedrich Hertneck sagt sehr richtig in seinem Rundfunkvortrag, gehalten am 27. Oktober 1928 auf der Deutschen Welle:

„Das Verhalten gerade des Staates muß sozialpolitisch vorbildlich sein. Er darf nicht unterlassen, seinen Personalien die sozialpolitischen Sicherungen zu gewähren, die nach Art ihrer Tätigkeit notwendig sind. Insbesondere in den öffentlichen Verkehrsbetrieben, die Monopolcharakter haben, werden eine große Anzahl von Arbeitnehmerarten beschäftigt, die eines erhöhten sozialpolitischen

Schutzes bedürfen. Das sind alle diejenigen Arbeitnehmerkategorien, die im Dienste des Verkehrsbetriebes so spezialisiert worden sind, daß es für ihre Arbeitskraft außerhalb dieses Verkehrsbetriebes keine Verwendungsmöglichkeit mehr gibt. Verlangt z. B. die Reichspost eine Spezialisierung eines Personals, so hat sie als Ausgleich dafür die Pflicht, ihm eine gesicherte Lebensstellung zu garantieren, und das kann sie am besten, indem sie ihn als Beamten bestellt.

Außer der Spezialisierung gibt es aber auch noch andere Gründe, die es als berechtigt erscheinen lassen, daß verschiedene Arbeitnehmergruppen der Verkehrsbetriebe in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Der Briefträger z. B. hat eine ganz besondere Vertrauensstellung inne: er hat bei seiner Tätigkeit das Postgeheimnis zu wahren, das eines der wichtigsten modernen Staatsbürgerrechte ist und unter dem Schutz der Reichsverfassung steht. Verantwortung und Vertrauen kann aber am besten gesichert werden durch eine gesicherte soziale Stellung der Art, wie sie das Berufsbeamtentum bietet.“

Aber die Herren Kapitalisten wissen, was sie wollen, wenn sie sich als Gegner des Berufsbeamtentums bekennen und in einem anderen Zusammenhange von einer „Verbeamtung“ der Arbeiter und Angestellten reden. Beides bedeutet rücksichtslosen Kampf gegen die sozialpolitische Gesetzgebung. Dieser Kampf richtet sich ebenso gegen die Arbeitslosenversicherung, den Kündigungsschutz für ältere Angestellte, das Einspruchsrecht der Betriebsräte bei Kündigungen und Entlassungen wie gegen die unkündbare Anstellung der Beamten.

Die Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter und Angestellte entspricht den gleichen Grundsätzen wie die Gewährung des Gehalts in Krankheitsfällen und die Pensionsberechtigung bei Beamten. Das Arbeitsgerichtsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Berufsausbildungsgesetz und andere sozialpolitische Gesetze, die entweder schon vorhanden sind oder sich in Vorbereitung befinden, bieten heute schon eine arbeitsrechtliche Grundlage, die der Arbeiter- und Angestelltenschaft zum Teil mehr Rechte gibt, als sie für Beamte gesetzlich vorgesehen sind. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Sie würde aber gehemmt, wenn Arbeiter und Angestellte die Gegner des Berufsbeamtentums unterstützen wollten.

Die freien Gewerkschaften wenden sich gegen ihre Klassengegner. Die Beamtenschaft aber gehört mit zu den Kopf- und Handarbeitern, deren Los zu verbessern in erster Linie die Aufgabe der freien Gewerkschaften ist. Es ist darum die gegenwärtige Einstellung des größten Teiles der Berufsbeamten zur Frage der gewerkschaftlichen Orientierung zu bedauern. Die Entwicklung schreitet in dieser Berufsschicht leider nur langsam vorwärts. Das Tempo wird beeinflusst durch die aus der Tradition heraus entstandenen Hemmungen, zum Teil aber auch durch die ablehnende Haltung der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Darum muß der geistige Umstellungsprozess innerhalb der Beamtenschaft, aber auch bei den Arbeitern und Angestellten zum Problem des Berufsbeamtentums mehr wie bisher gefördert werden, damit der Weg frei wird für die große soziale Front der freigewerkschaftlichen Arbeiter, Angestellten und Beamten. Julius Scherff.

Bewegung im Gau XV.

Einen sonderbaren Schiedspruch

fällte kürzlich der Schlichtungsausschuß Wschaffenburg unter seinem feststehenden Vorsitzenden Wagner, dem Geschäftsführer der Ortsratenkasse. Der Deutsche Verkehrsband hatte den maßgebenden Wschaffenburg Transportfirmen einen Mantel- und Lohnarbeitsvertrag entworfen überhandt mit dem Antrag, die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die seit Jahren (teuftraug) waren (weil die Arbeiter — Fuhrleute, Kraftfahrer, Seifahrer usw. — nicht organisiert waren), einer tariflichen Regelung zu unterziehen. Während Tausende beschäftigungsloser Arbeiter, Fuhrleute und Kraftfahrer des Transportgewerbes, nur angewiesen auf ihre Arbeitslosenunterstützung, gern arbeiten möchten, wird in den Transportbetrieben Wschaffenburgs in unmaßsächlich und unverantwortlich langer Zeit geschuftet. Nicht nur an einzelnen Tagen in der Woche werden Ueberstunden geleistet, auch Nachts- und Sonntagsstunden werden zu Hilfe genommen. Es gibt Fälle, wo der Kraftfahrer, der auch, wie die Begleitleute, den Wagen be- und entladen muß, Tag und Nacht unterwegs war. Man bedente, welche Gefahren für den Fahrer selbst, für seine Begleitleute, vor allen aber für die übrigen Wegbegänger und das Publikum durch einen übermüdeten Kraftfahrer heraufbeschworen werden können! Den Wschaffenburg Transportunternehmern ist das alles aber gleichgültig, für sie ist scheinbar oberstes Leitmotiv die Erhöhung der Profitrate. Kürzlich hatte ein Transportunternehmer noch die Kühnheit, einen Kraftfahrer, dem nach vollständiger Tag- und Nachtarbeit ein Mißgeschick passierte — er geriet mit seinem Motorwagen bei Regenwetter in eine rutschiggeschüttete Kanalrinne — fristlos zu entlassen. Als er durch das Arbeitsgericht belehrt wurde, daß das kein Grund sei, einen Arbeiter fristlos zu entlassen, verzögerte er den Kraftfahrer obendrein wegen Schadenersatz von 355 M. Hier Ordnung zu schaffen, war höchste Zeit. Der Wschaffenburg Schlichtungsausschuß jedoch scheint anderer Meinung zu sein. Weil die Unternehmer keiner Organisation angehören, lehnte der Schlichtungsausschuß unseren Antrag

die Parteien zu verpflichten, innerhalb einer Woche über den von Arbeiterseite ausgearbeiteten Mantel- und Lohnarbeitsvertrag zu verhandeln und die evtl. strittig bleibenden Punkte durch den Schlichtungsausschuß entscheiden zu lassen, ab, mit der Begründung, der Schlichtungsausschuß könne die Unternehmer durch Schiedspruch nicht zwingen, sich zwecks Abschluß eines Tarifvertrages eine eigene wirtschaftliche Vereinigung zu bilden. Im übrigen sei die Arbeitszeit geregelt durch die A 33 vom 14. 4. 27. Bis jetzt war uns nicht bekannt, daß die Unternehmer durch Schiedspruch zum Abschluß eines Tarifvertrages nur dann gezwungen werden können, wenn sie einer Vereinigung angehören. Die Verordnung vom 23. 12. 18 § 1, sagt klar und eindeutig, daß Tarifverträge sowohl mit einzelnen Unternehmern als auch mit Unternehmervereinigungen abgeschlossen werden können, und dabei hat der Schlichtungsausschuß nach § 3 der Schlichtungsordnung vom 30. 10. 23 Hilfe zu leisten. Wäre das nämlich richtig, was der feststehende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Wschaffenburg mündlich ausführte und im Schiedspruch schriftlich niederteigte, dann hätten die Unternehmer leichtes Spiel, sie brauchten sich nur keiner Organisation anzuschließen, oder, wo solche bestehen, diese aufzulösen, und es gäbe keinen Tarifvertrag mehr. Das scheinen selbst die nordwestdeutschen Eisen- und Stahlmagnaten nicht zu wissen, denn sonst hätten sie sicher nicht über 200 000 Arbeiter ausgeperrt. Aber auch in der Arbeitszeitfrage ist die Begründung abwegig. Die A 33 vom 14. 4. 27 stellt generell den achtstündigen Arbeitstag als Regel vor. In bestimmten Fällen kann die Arbeitszeit ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, jedoch nur an 30 Tagen im Jahr. Für jede weitere Ueberschreitung muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuvor eingeholt werden. Daß das von den Wschaffenburg Transportunternehmern geleistet ist, bestritten ist mit ganz entschieden. Hier läßt die Verordnung nur der tariflichen Vereinbarung Spielraum. Im Tarifvertrag können Bestimmungen getroffen werden, die auch der Eigenart des jeweiligen Gewerbes Rechnung tragen. Jeder, der im Arbeits- und Tarifrecht wandert, wird deshalb mit uns der Meinung sein, nämlich:

Der am 10. 10. 1928 für das Transportgewerbe in Wschaffenburg gefällte Schiedspruch war ein Schiedspruch!

Lohnbewegung in den Wschaffenburg Kleiderfabriken.

Durch Verhandlungen ist es gelungen, die seitjährigen Löhne der Hausdiener und Kraftfahrer um 7 bis 9 Prozent zu erhöhen. Der unter 19 Jahre alte Hausdiener erhält jetzt 28 M., der 25 alte und alle verheirateten Kollegen 46 M. Der Lohn der Kraftfahrer wurde erhöht von 53 auf 57 M. die Woche. Unserer Anregung, auch bestimmte Positionen des Mantelarifvertrages — Urlaub usw. — angemessen zu erhöhen, wurde von den Unternehmern abgesehen mit dem Hinweis darauf, daß der Mantelarifvertrag ungenügend in Wirklichkeit sei und deshalb eine Änderung desselben nicht vorgenommen werden könne. Den Herrschaften kann und wird geholfen werden. Der Mantelarifvertrag wird fristgerecht gekündigt und ein neuer Entwurf eingereicht, der mindestens eine Gleichstellung mit den Schneidern verlangt — eine junge Zeitlohnarbeiterin erhält z. B. mehr Urlaub, als ein alter Hausdiener oder Kraftfahrer, der 20 und mehr Jahre im Geschäft ist. Dann ist es aber auch dringend notwendig, Sicherungen zu schaffen, damit die in jeder Saison sich mit der Regelmäßigkeit eines Uhrwerkes wiederholenden zahllosen Ueberstunden bis in die Nacht hinein eingedämmt und die dringend notwendigen Mehrarbeitsstunden mit dem tariflichen Mehrarbeitszuschlag bezahlt werden, und daß ferner auch den